

Beratungsunterlagen

zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses  
am Dienstag, 15.10.2013  
im Sitzungssaal des Rathauses

Öffentlich

1 Fragen und Anregungen der Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung

---

./.

2 Ausführung der Beschlüsse und Empfehlungen aus der Sitzung vom 10.09.2013

---

./.

3 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der  
Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von  
§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB  
Ausschlussgründe gemäß § 31 GO NRW  
Offenlagebeschluss / Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

---

In seiner Sitzung am 16.07.2013 hat der Rat der Gemeinde Weeze beschlossen, die zweite Offenlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. In den offen zu legenden FNP-Entwurf sollten die Ergebnisse der 2. Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung und die Ergebnisse der Gespräche mit der Bezirksregierung zu allen Fragen der Flugsicherung einbezogen werden.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 10.09.2013 habe ich über das gemeinsame Gespräch mit Vertretern der Bezirksregierung Düsseldorf, des Kreises Kleve, der Gemeinde Weeze und des für die Gemeinde tätigen Gutachterbüros bezüglich des Luftverkehrlichen Gutachtens zur Frage der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen im Baaler Bruch mit dem Flugbetrieb auf dem Flughafen Niederrhein berichtet und über die Ergebnisse des Gespräches und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die gemeindliche Planung informiert.

In der Sitzung vom 10.09.2013 wurde festgehalten, dass für alle im Verfahren befindlichen Bereiche in der Umgebung von Wemb sowohl der Gemeinde Weeze als auch der Stadt Kevelaer ein entsprechendes gemeinsames weiteres Gutachten durch die Fa. Transport Consult erstellt werden soll, welches voraussichtlich in der 2. Oktoberhälfte 2013 fertig gestellt wird. Am 11. Oktober 2013 findet diesbezüglich ein weiteres Abstimmungsgespräch statt. Ich werde in der Sitzung über das Gutachten und das Ergebnis aus dem Gespräch vom 11. Oktober berichten.

Auch über die Ergebnisse der 2. Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die gemeindliche Planung werde ich in der Sitzung am 15.10.2013 berichten.

Geplant ist, dass entsprechende Aktualisierungen der Daten (Begründung, Umweltbericht, usw.) bis Ende Oktober vorgenommen und mit den Beratungsunterlagen zur Ratssitzung am 05.11.2013 an die Ratsmitglieder versandt werden.

### Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ergebnisse zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, diese bei der weiteren Planung und im Rahmen der zweiten Offenlage zu berücksichtigen.

Voraussichtliche Ausgaben <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt

- 4 Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) „Laar 4-15“  
Erweiterung des Satzungsgebietes durch Lückenschließung (Teilbereich West)  
Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO NRW  
Behandlung von Anregungen und Stellungnahmen  
Satzungsbeschluss

-----  
Gem. § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Nicht vorausgesetzt wird somit die Darstellung des Satzungsgebietes als Baufläche im Flächennutzungsplan. Nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Das Beteiligungsverfahren richtet sich somit nach den Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB. Die Außenbereichssatzung bedarf seit der BauGB-Novelle 2004 nicht mehr der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf).

Aus Sicht der Verwaltung sollte sich die Erweiterungsfläche auf die Grundstücke Gemarkung Wissen, Flur 10, Flurstücke 25 teilweise und 116 teilweise begrenzen („Lückenschließung“).

Der Rat der Gemeinde Weeze hat sich in seiner Sitzung am 16.07.2013 mit dem Erlass einer Außenbereichssatzung ‚Laar 4-15 / Teilbereich West‘ (Erweiterung der vorhandenen Satzung durch „Lückenschließung“) sowie mit dem vorgestellten Vorentwurf der Außenbereichssatzung ‚Laar 4-15 / Teilbereich West‘, (Satzungsbereich, Begründungs- und Satzungsentwurf) einverstanden erklärt und hat dem Rat der Gemeinde Weeze empfohlen, das Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung ‚Laar 4-15 / Teilbereich West‘ zu beschließen, die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs.

2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Das Offenlageverfahren wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Es sind folgende Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht worden:

**Westnetz GmbH, Dortmund**

Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 100-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

**Landesbetrieb Straßenbau NRW, Wesel**

Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch ihre Planung nicht unmittelbar berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

**Thyssengas GmbH, Dortmund**

Durch die geplante Maßnahme werden keine Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Gegen die Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Gelsenwasser Energienetze GmbH, Hünxe**

Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Geldern**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die Planung werden die Belange der Telekom jedoch zurzeit nicht berührt.

**Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch, Weeze-Wemb**

Der Teilbereich West der Außenbereichssatzung überplant den Oberlauf des Verbandsgewässers Boegemannshofgraben (8.05.1) des Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch.

Der Verband bittet nachfolgende Auflagen in die Satzung einzuarbeiten:

a) Bei den Bauarbeiten zur Errichtung der Wohnhäuser ist das Gewässerprofil von Baumaterialien freizuhalten. Dennoch auftretende Einengungen des Profils sind umgehend zu entfernen.

b) Für die Zuwegung zu den Wohnhäusern sind Durchlässe mit mindestens 800 mm vorzuschreiben. Für diese Anlagen im Gewässer sind beim Kreis Kleve entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

**Unitymedia NRW GmbH, Kassel**

Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die Planung.

**Handwerkskammer Düsseldorf**

Die Belange des Handwerks werden durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Bedenken oder Anregungen zum vorliegenden Erweiterungsbereich der Außenbereichssatzung tragen wir daher nicht vor.

**Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Duisburg**

Die Satzung dient dem Ziel, eine bestehende Splittersiedlung im Außenbereich behutsam zu verdichten und bestehende Baulücken zu schließen. Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.

**Kreis Kleve -Untere Landschaftsbehörde-**

Gegen den Erlass einer Außenbereichssatzung bestehen Bedenken. Der geplante Satzungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 10 Weeze. Der Landschaftsplan setzt hier das Landschaftsschutzgebiet 3.3.1 Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravener Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch fest.

Die Verbote des Landschaftsschutzgebietes stehen einer Bebauung entgegen. Als Entwicklungsziel für die Landschaft stellt der Landschaftsplan die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft dar.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Rat der Gemeinde Weeze folgende Beschlüsse zu empfehlen:

**zu Westnetz GmbH, Dortmund:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

**zu Landesbetrieb Straßenbau NRW, Wesel**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

**zu Thyssengas GmbH, Dortmund**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

**zu Gelsenwasser Energienetze GmbH, Hünxe**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

**zu Deutsche Telekom Technik GmbH, Geldern**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

**zu Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch, Weeze-Wemb**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die vorgebrachten Auflagen werden in die Satzung eingearbeitet.

Beschluss:

**zu Unitymedia NRW GmbH, Kassel**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

**zu Handwerkskammer Düsseldorf**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

### **zu Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Duisburg**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

### **zu Kreis Kleve -Untere Landschaftsbehörde**

Die Bedenken der Unteren Landschaftsbehörde können nicht abgewägt werden. Um diese jedoch auszuräumen, wäre es erforderlich, dass die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplanes zulässt. Diese Befreiung muss von der Gemeinde beantragt und begründet werden.

Der Kreistag würde dann in einer der nächsten Sitzungen über eine mögliche Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Kleve Nr. 10 -Weeze-, um diesen an die Satzungsbestimmungen anzupassen, entscheiden.

Über das Ergebnis der Sitzung des Kreistages werde ich berichten. Vorbehaltlich der Zustimmung und der Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Kleve Nr. 10 -Weeze- durch den Kreistag wird die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Kleve Nr. 10 –Weeze- zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

### **Satzungsbeschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages des Kreises Kleve die Außenbereichssatzung ‚Laar 4-15‘ (Erweiterungsfläche Teilbereich West) sowie die dazugehörige Begründung unter Einbeziehung der o.a. Empfehlungen/Ergebnisse zu beschließen:

## **E n t w u r f**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Weeze**

#### **Außenbereichssatzung**

#### **„Laar 4 - 15“ (Erweiterungsfläche Teilbereich West)**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am .... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 116 (teilw.), 25 (teilw.) und 26 der Gemarkung Wissen Flur 10.

(2) Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Laar 4-15“ (Erweiterungsfläche) werden entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung wird, festgelegt.

### **§ 2**

## **Zulässigkeit von Vorhaben**

(1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

(2) Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch, die Wohnzwecken dienen, kann in dem in § 1 bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(3) Ein Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Anlage der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der dort herrschenden charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### **Hinweise:**

Bodeneingreifende Bauarbeiten sind immer mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf und das Ordnungsamt der Gemeinde Weeze zu verständigen.

Bei den Bauarbeiten zur Errichtung der Wohnhäuser ist das Gewässerprofil von Baumaterialien freizuhalten. Dennoch auftretende Einengungen des Profils sind umgehend zu entfernen.

Für die Zuwegung zu den Wohnhäusern sind Durchlässe mit mindestens 800 mm vorzuschreiben. Für diese Anlagen im Gewässer sind beim Kreis Kleve entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit werden die vom Rat der Gemeinde Weeze am ..... beschlossene Außenbereichssatzung „Laar“ und die Hinweise gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung wird mit der Begründung zur Einsicht bereitgehalten und kann bei der Gemeinde Weeze, Rathaus, Fachbereich 6, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Laar 4-15“ (Erweiterungsfläche Teilbereich West) gem. § 10 BauGB in Kraft.

Vor Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sind entsprechende städtebauliche Verträge mit den Eigentümern abzuschließen.

Beschluss:

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt





Voraussichtliche Ausgaben <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt

## 6 Kanalbaumaßnahme Königsstraße

---

Aufgrund der anstehenden Straßenausbaumaßnahme in der Königsstraße hat die Verwaltung eine aktuelle Durchfahrung der Kanäle in der Königsstraße veranlasst und den Ist-Zustand erfasst.

Bei der Auswertung der Zustandserfassung wurden für die Kanalhaltungen und für die Grundstücksanschlussleitungen folgende Ergebnisse festgestellt:

a) für den Schmutzwasserkanal:

Schmutzwasser	Haltungen:			Anschlussleitungen:	
	Anzahl:	Länge:	Anteile:	Anzahl:	Anteile:
ZK0:	0 St	0,00 m	0,00 %	2 St	25,00 %
ZK1:	1 St	46,72 m	35,46 %	4 St	50,00 %
ZK2:	1 St	42,44 m	32,21 %	1 St	12,50 %
ZK3:	0 St	0,00 m	0,00 %	0 St	0,00 %
ZK4:	0 St	0,00 m	0,00 %	0 St	0,00 %
schadensfrei:	1 St	5,16 m	3,92 %	1 St	12,50 %
nicht erfasst:	2 St	37,45 m	28,42 %	0 St	0,00 %
gesamt:	5 St	131,77 m	100,00 %	8 St	100,00 %

Tabelle 1: Prozentuale Verteilung der Zustandsklassen der Haltungen und Anschlussleitungen

b) für den Regenwasserkanal:

Regenwasser	Haltungen:			Anschlussleitungen:	
	Anzahl:	Länge:	Anteile:	Anzahl:	Anteile:
ZK0:	0 St	0,00 m	0,00 %	1 St	7,14 %
ZK1:	0 St	0,00 m	0,00 %	5 St	35,71 %
ZK2:	4 St	95,14 m	72,70 %	1 St	7,14 %
ZK3:	0 St	0,00 m	0,00 %	4 St	28,57 %
ZK4:	0 St	0,00 m	0,00 %	0 St	0,00 %
schadensfrei:	1 St	6,26 m	4,78 %	3 St	21,43 %
nicht erfasst:	1 St	29,47 m	22,52 %	0 St	0,00 %
gesamt:	6 St	130,87 m	100,00 %	14 St	100,00 %

Tabelle 2: Prozentuale Verteilung der Zustandsklassen der Haltungen und Anschlussleitungen

Die Einteilung in die einzelnen Schadensklassen ziehen folgenden Handlungsbedarf nach sich:

- Schadens- / Zustandsklasse 0:	sehr starker Mangel	sofortiger Handlungsbedarf
- Schadens- / Zustandsklasse 1:	starker Mangel	kurzfristiger Handlungsbedarf
- Schadens- / Zustandsklasse 2:	mittlerer Mangel	mittelfristiger Handlungsbedarf
- Schadens- / Zustandsklasse 3:	leichter Mangel	langfristiger Handlungsbedarf
- Schadens- / Zustandsklasse 4:	geringfügiger Mangel	kein Handlungsbedarf
- Schadensklasse 5:	kein Mangel	schadensfrei

Dabei zieht ein kurzfristiger Handlungsbedarf Sanierungsmaßnahmen innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahre und ein mittelfristiger Handlungsbedarf Sanierungsmaßnahmen innerhalb der nächsten 10 – 20 Jahre nach sich.

Saniert werden könnte in geschlossener oder in offener Bauweise. Eine punktuelle Reparatur in geschlossener Bauweise würde zu verlängerten Nutzungsdauern von 2 – 15 Jahren führen, eine komplette Renovierung in geschlossener Bauweise zu 25 bis 40 Jahren und eine Erneuerung in offener Bauweise zu Nutzungsdauern von 50 – 80 Jahren.

Aus der Befahrung ergibt sich, dass bei den Anschlussleitungen ein mind. kurzfristiger Handlungsbedarf bei 6 von 8 Schmutzwassergrundstücksanschlussleitungen und bei 6 von 14 Regenwassergrundstücksanschlussleitungen besteht. Bei den Kanalhaltungen ist das Verhältnis etwas besser, da nur bei ca. 35 % des Schmutzwasserkanals ein kurzfristiger Handlungsbedarf besteht.

Würde es sich bei der Durchfahrung um eine ‚normale‘ Durchfahrung im Rahmen der Selbstüberwachung handeln, würde sich noch kein sofortiger Handlungsbedarf ergeben, man würde wahrscheinlich die nächste Durchfahrung (planmäßig alle 15 Jahre) abwarten und nur punktuell die Schadensklasse 0 sanieren.

Da aber der Straßenausbau der Königsstraße ansteht, ist zu überlegen, ob der Kanal in der Straße nicht vorab erneuert werden soll.

Sinnvoll erscheint dann nur die Erneuerung der Kanäle in offener Bauweise. Die Kosten für die Erneuerung der Kanäle und der Grundstücksanschlussleitungen belaufen sich auf geschätzte 100.000 €.

Haushaltsmittel stehen in 2013 nicht zur Verfügung. Sollte mit der Maßnahme noch in diesem Jahr begonnen werden, müssten überplanmäßig Mittel bereitgestellt bzw. in den Haushalt für 2014 eingeplant werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, vor Durchführung der Straßenausbau-maßnahme Königsstraße die Kanäle und die Grundstücksanschlussleitungen in der Königsstraße in offener Bauweise zu erneuern. Der Rat soll hierfür im Haushaltsplan 2014 zusätzliche Mittel bereitstellen. Sollte mit der Maßnahme noch in diesem Jahr begonnen werden, könnten hierfür Mittel aus dem Produkt Straßenbau übertragen werden und diese dann in 2014 neu veranschlagt werden.

Voraussichtliche Ausgaben <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	100.000 €	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	0	
Voraussichtliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)		Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:		
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt

## 7 Integriertes Handlungskonzept der Gemeinde Weeze Sachstandsbericht

Der Bau- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10.09.2013 dafür ausgesprochen, die Maßnahme ‚Errichtung eines Bürgerhauses in Weeze‘ für den Städtebauförderantrag 2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf nach zu melden. Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf wurde eine Verlängerung der Antragsfrist in Aussicht gestellt.

Zwischenzeitlich wurden die erforderlichen Unterlagen (Maßnahmebegründung, Planunterlagen Bürgerhaus, Kostenschätzungen, aktualisierte Kosten- und Finanzierungs-übersichten, Nachweis Folgekosten, Betreiberkonzept, Begrünungsplan Außenanlage) der Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung gestellt.

Sollten mir bis zur Sitzung weitere Neuigkeiten bezüglich des Städtebauförderungsantrages seitens der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegen, werde ich hierüber berichten.

Voraussichtliche Ausgaben <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)		Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)		
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)		Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:		
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> entfällt

## 8 Maßnahmen am Bahnhof Weeze Elektronische Fahrgastinformation Fahrradboxen

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) hat signalisiert, die elektronische Fahrgast-information für ankommende Bahnfahrer in den Förderantrag für das Förderjahr 2013 (ursprünglicher Antrag für den barrierefreien Ausbau der Zuwegung über den Schebeckspfad und durch den

Vittinghoff-Schell-Park) aufzunehmen. Der zu erwartende Fördersatz liegt bei 85 % der anrechnungsfähigen Kosten.

Am 25.09.2013 waren Vertreter des VRR zu einem Ortstermin in Weeze, um die Standortfrage zu klären und um geeignete Modelle vorzustellen.

Da nicht alle beim VRR vorliegenden Anträge berücksichtigt werden können, wäre es für die Förderzusage hilfreich, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen würden.

Pro Anlage werden die Kosten laut VRR grob mit 30.000 € beziffert. Es verbliebe also ein Eigenanteil i.H.v. höchstens 4.500 € pro Anlage. Hinzu kommen die laufenden Kosten für den Stromverbrauch sowie die in jeder Stele einzufügende Mobilfunkkarte. Nicht zu kalkulieren ist der eventuelle Aufwand, der durch Vandalismus/Graffiti entsteht könnte.

Die vom VRR favorisierte Infosteile kann mit einem Vandalismus-Alarm und einem Graffiti-Schutzlack ausgestattet werden. Auch die wegen der internationalen Gäste gewünschte zweisprachige Information wäre realisierbar.

Die VRR Bediensteten konnten sich davon überzeugen, dass die Bahnreisenden je nach Reiseziel vom Holtumsweg und von der Bahnstraße aus den Bahnhof ansteuern und hielten deshalb die Aufstellung von zwei Informationstafeln für sinnvoll.

Ich beabsichtige, meinen Förderantrag für zwei elektronische Fahrgastinformationstafeln zu ergänzen.

Die Vertreter des VRR haben bei der Begehung auch erwähnt, dass sie für den Weezer Bahnhof die Aufstellung von Fahrradboxen für äußerst sinnvoll halten.

Die vorhandenen Unterstellplätze für Fahrräder reichen zumindest morgens, wenn die vielen Schüler dort ihr Rad abstellen, nicht aus.

Um Diebstahl und Beschädigungen vorzubeugen, würden sicherlich einige Pendler mit hochwertigeren Rädern eine solche Box anmieten.

Erfahrungsgemäß würden auch einige Reisende mit E-Bikes zum Bahnhof fahren, wenn abschließbare Fahrradboxen zur Verfügung ständen.

An den Bahnhöfen in Goch, Kleve und Geldern werden die vorhandenen Fahrradboxen zum Schutz gegen Diebstahl, Vandalismus und schlechtem Wetter von der Firma Integra vermietet.

Eine Fahrradbox kostet lt. VRR in der Anschaffung ca. 2.000,00 €. Der Fördersatz liegt bei 1.500,00 € pro Box.

Ich würde vorschlagen, solche Fahrradboxen auch am Bahnhof Weeze aufzustellen. Bis zur Sitzung wird der VRR mir mitteilen, ob der 2013er Antrag auch hierfür noch erweitert werden kann. Sollte dieses nicht möglich sein, müsste für 2015 ein Antrag für mind. 20 Boxen gestellt werden, um die Bagatellgrenze für einen Antrag zu erreichen. Die Anzahl würde sich erübrigen, wenn für 2015 zusätzlich Maßnahmen beantragt würden.

#### Beschlussentwurf.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, für die Aufstellung von zwei elektronischen Fahrgastinformationstafeln Haushaltsmittel i.H.v. 9.000,00 € zur Verfügung zu stellen und den entsprechenden Förderantrag durch die Verwaltung beim VRR zu stellen.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, für die Aufstellung von Fahrradboxen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen und den entsprechenden Förderantrag beim VRR zu stellen.

Voraussichtliche Ausgaben <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	9.000,00€-14.000	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)		
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	?	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:		
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt

- 9 Abgrabung „Weeze-Wemb; Hees  
Plangenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Herstellung von zwei  
Gewässern durch Abgrabung nach den §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 2  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz  
(LWG), der §§ 3, 7 und 8 Abgrabungsgesetz (AbgrG NRW)  
Antragsteller: Siemes Sand- und Kiesbaggerei GmbH & Co. KG

In der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses habe ich bereits über den Erweiterungsantrag berichtet. Inhaltlich verweise ich daher auf die Beratungsunterlage zur letzten Sitzung.

Bis zur jetzigen Sitzung werden mir eine weitere Stellungnahme des Kreises Kleve und die Stellungnahme des Deutschen Ausschusses zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr (DAVVL) vorgelegt. Diese werde ich in der Sitzung zur Kenntnis geben.

Die Verwaltung ist vom Kreis Kleve aufgefordert worden, bis zum 23.10.2013 eine Stellungnahme abzugeben.

**Beschlussentwurf:**

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit den vorgestellten Maßnahmen einverstanden / nicht einverstanden.

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)		Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)		
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)		Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:		
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt

10      Mitteilungen

---

./.

11      Anfragen der Ausschussmitglieder gem. § 17 (2) der Geschäftsordnung

---

./.